

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00228 vom 24. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00228

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00228 du 24 novembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00228 del 24 novembre 2022

Regeste

Waffeneinziehung | [Waffeneinziehung] Personen, welche zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden, erhalten keinen Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 2 lit. c des Waffengesetzes [WG]). Waffen aus dem Besitz einer Person, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht, werden beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 lit. b WG). Sie werden nach Art. 31 Abs. 3 lit. a WG definitiv eingezogen, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht (zum Ganzen E. 3.1 f.). Kriterien für die Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung im Sinn von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG (E. 3.3). Anforderungen an Sachverständigengutachten (E. 5.2 f.). Das hier infrage stehende Gutachten zur Selbst- und Drittgefährdung des Beschwerdeführers weist erhebliche materielle Mängel auf (E. 6.2-5). Die Rekursinstanz hat sich für die Annahme einer erheblichen Selbst- bzw. Fremdgefährdung entscheidend auf das mangelhafte Gutachten abgestützt; ihre Sachverhaltserstellung ist daher fehlerhaft (E. 6.6). (Sprung-)Rückweisung. Abschreibung des Gesuchs um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung. Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Erwägungen

E. 3

In der Sache ist vorliegend strittig, ob die Vorinstanz die vom Statthalteramt angeordnete definitive Einziehung der oben (vgl. Ziff. I.A. hiervor) aufgeführten Gegenstände (Waffen und Waffenzubehör) zu Recht bestätigt hat. Vor der Beurteilung des konkreten Streitfalls ist der rechtliche Rahmen einer solchen Waffeneinziehung darzulegen.

E. 3.1

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 [WG, SR 514.54]). Keinen Waffenerwerbsschein erhalten unter anderem Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG). Art. 31 WG regelt die Beschlagnahme und die Einziehung von Waffen. Nach Art. 31 Abs. 1 lit. b WG werden Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz einer Person beschlagnahmt, bei der ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegt. Wenn die Gefahr einer zukünftigen missbräuchlichen Verwendung fortbesteht (vgl. BGr, 18. Mai 2015, 2C_1163/2014, E. 3.3), werden beschlagnahmte Gegenstände definitiv eingezogen (Art. 31 Abs. 3 WG; siehe konkret mit Blick auf den Hinderungsgrund von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG Nicolas Facincani/Juliane Jendis in: Nicolas Facincani/Reto Sutter [Hrsg.], Waffengesetz, Handkommentar, Bern 2017 [Kommentar WG], Art. 31 N. 21).

E. 3.2

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedingt die Einziehbarkeit einer Waffe, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme erfüllt sind (vgl. BGr, 4. Februar 2005, 2A.546/2004, E. 3.2.2). Im Unterschied zur Beschlagnahme, die vorab präventiven, gegebenenfalls provisorischen Charakter hat, ist die Einziehung endgültig (vgl. BGr, 26. Juli 2019, 2C_15/2019, E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die Einziehung der Waffen und des Waffenzubehörs des Beschwerdeführers damit begründet, dass die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung (Art. 31 Abs. 3 lit. a WG) aufgrund Selbst- bzw. Drittgefährdung (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG) bestehe.

E. 3.3.1

Ob Grund zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung im Sinn von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG besteht, ist nach der Rechtsprechung entscheidend nach dem Verhalten der betroffenen Person insgesamt und unter Würdigung aller relevanten Umstände zu beurteilen (vgl. BGr, 18. Mai 2015, 2C_1163/2014, E. 3.3; 11. Oktober 2010, 2C_469/2010, E. 3.6). Dabei hat die zuständige Behörde eine Prognose zum Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Waffe zu treffen (vgl. BGr, 21. Oktober 2020, 2C_555/2020, E. 3.3.1; 24. April 2020, 2C_1086/2019, E. 4.4; 18. Mai 2015, 2C_1163/2014, E. 3.3). Bei dieser Einschätzung besteht ein gewisser Ermessensspielraum (vgl. BGr, 26. Juli 2019, 2C_15/2019, E. 4.5; 18. Mai 2015, 2C_1163/2014, E. 3.4). Ein strikter Beweis einer Selbst- oder Drittgefährdung wird demnach nicht verlangt; es muss jedoch mehr als ein bloss vager Verdacht bestehen (BGr, 4. Februar 2005, 2A.546/2004, E. 3.2.2; VGr, 15. Januar 2015, VB.2014.00550, E. 3.2). Für eine Waffeneinziehung muss mithin eine erhebliche Wahrscheinlichkeit einer Selbst- oder Drittgefährdung angenommen werden können (vgl. VGr, 5. Mai 2020, VB.2019.00803, E. 2.5); diese Annahme muss auf konkreten Gegebenheiten beruhen – rein theoretische, statistisch kaum relevante hypothetische Kausalverläufe genügen nicht (Michael Bopp, Kommentar WG, Art. 8 N. 16; BGr, 26. Juli 2019, 2C_15/2019, E. 4.7.1).

E. 3.3.2

Die Rechtsprechung hat die Gefahr einer Selbst- oder Drittgefährdung bejaht bei Personen, die an einer psychischen oder geistigen Erkrankung leiden, die drogen- oder alkoholabhängig sind oder die suizidale Tendenzen aufweisen (BGr, 21. Oktober 2020, 2C_555/2020, E. 3.3.2; 19. Februar 2018, 2C_444/2017, E. 3.2.1) ; dass sich solche Prädispositionen bereits in konkreten Bedrohungssituationen niedergeschlagen haben, ist nicht erforderlich (vgl. BGr, 3. September 2021, 2C_235/2021, E. 5.4.2 und E. 5.6). Der Hinderungsgrund von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG kann auch bei aggressivem Verhalten gegenüber Behörden, Gewaltschutzverfahren (häuslicher Gewalt) und episodisch auftretenden heftigen Ausbrüchen von Wut und Hass erfüllt sein (vgl. BGr, 19. Februar 2018, 2C_444/2017, E. 4.3.4; 30. März 2001, 2A.358/2000, E. 5c).

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog zur Begründung ihres Entscheids zusammengefasst, das vorliegende Verfahren sei durch eine Anzeige des Co-Leiters der Sozialberatung C ausgelöst worden. Dieser habe sich an die Polizei gewandt und angegeben, der Beschwerdeführer sei

psychisch labil, werde verbal ausfällig und mache den Eindruck, an die Grenze der psychischen Belastbarkeit gekommen zu sein. Das vom Statthalteramt eingeholte psychiatrische Gutachten von K vom 30. Juni 2020 beruhe auf einer gründlichen Untersuchung des Beschwerdeführers samt eingehender Anamnese; berücksichtigt worden seien ein früheres Gutachten sowie mehrere Arztberichte. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach das Gutachten zu alt sei und lediglich auf zwei Explorationsgesprächen von je zwei Stunden beruhe, vermöge nicht zu überzeugen: Das formelle Kriterium des Alters eines Gutachtens sage wenig über seine Aktualität aus – wesentlich sei vielmehr, ob aufgrund veränderter Verhältnisse neue Abklärungen als unabdingbar erschienen. Veränderte Verhältnisse seien nicht erkennbar. Der Umzug des Beschwerdeführers in eine eigene Wohnung ändere daran nichts. Auch die Arztzeugnisse von L gäben keinen Anlass, am psychiatrischen Gutachten von K zu zweifeln. K habe eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, deren Ursachen bis auf die Kindheit des Beschwerdeführers zurückreichten und die seit dem frühen Erwachsenenalter bestehe. Aufgrund dieser Beständigkeit seien keine Gründe dafür ersichtlich, nicht auf das Gutachten abzustellen. Der Gutachter verneine zwar eine aktuelle vom Beschwerdeführer ausgehende konkrete Gefährdung Dritter, bejahe aber eine unbestimmte Gefährdung von Drittpersonen primär auf der Grundlage einer persönlichkeitsstörungsbedingten emotionalen Überreaktionsbereitschaft. Dies gebe zur Annahme Anlass, dass der Beschwerdeführer Dritte oder sich selbst im Sinn von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG gefährden könnte. Die Eignung zum Waffenbesitz sei ihm abzusprechen. Der Umstand, wonach bisher offenbar noch nie etwas passiert sei, ändere an dieser Einschätzung nichts. Denn Sinn und Zweck der waffenrechtlichen Einziehung sei es gerade nicht, zuzuwarten bis jemand zu Schaden komme, sondern bei erkennbaren Risiken präventiv einzugreifen. Die psychischen Probleme des Beschwerdeführers hätten sich nachhaltig manifestiert, weshalb eine definitive Einziehung der Waffen anzuordnen sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet gegen die Sichtweise der Vorinstanz im Wesentlichen ein, das Gutachten von K beruhe auf zwei Explorationsgesprächen von Dezember 2019 und Januar 2020 und könne damit lediglich Aussagen zu seinem damaligen Zustand machen. In der Zwischenzeit habe er sich aber intensiver psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung unterzogen und sei aus dem betreuten Wohnen in eine eigene Wohnung umgezogen, was auf gewisse Verbesserungen seines psychischen Gesundheitszustands schliessen lasse. Ferner werfe die Tatsache, dass der Gutachter sich über fünf Monate Zeit gelassen habe zwischen dem letzten Explorationsgespräch und der Gutachtenerstellung, ein zweifelhaftes Licht auf das Gutachten. Zu beachten sei in dieser Hinsicht auch, dass das Gutachten im Zeitpunkt des Entscheids des Statthalteramts bereits ein Jahr und fünf Monate alt gewesen sei, wobei die Begutachtungsgespräche bereits fast zwei Jahre zurückgelegen hätten. Hinzu komme, dass sich der Gutachter nicht mit abweichenden medizinischen Berichten auseinandersetze. Nach der Gutachtenerstellung am 30. Juni 2020 verfasste Arztberichte und Beurteilungen seien bei der Einschätzung des psychischen Zustands des Beschwerdeführers gänzlich unberücksichtigt geblieben; die Vorinstanzen hätten es versäumt, diesbezüglich vom Gutachter eine Stellungnahme einzuholen. Weiter enthalte das Gutachten Widersprüche. So verneine der Gutachter eine aktuell vom Beschwerdeführer ausgehende konkrete Gefährdung, halte diesen aber dennoch für gefährlich. Insgesamt hätten die Vorinstanzen ihre Entscheidungen auf ein veraltetes und zweifelhaftes Gutachten abgestützt, ohne neuere Arztberichte und Stellungnahmen zu

beachten und ein neues Gutachten einzuholen, obwohl dazu klarerweise Anlass bestanden hätte. Die rechtliche Argumentation der Vorinstanz, wonach eine Waffeneinziehung proaktiv und vor einer Gefährdungsverwirklichung erfolgen müsse, sei unüberlegt und öffne der Willkür Tür und Tor. Die Gefährdung müsse im Verfügungszeitpunkt vorhanden sein, ansonsten dürften keine Waffen eingezogen werden; dieses Erfordernis sei vorliegend nicht gegeben.

E. 5.1

Vorab ist in rechtlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass es – entgegen der Position des Beschwerdeführers – dem eigentlichen Sinn und Zweck einer Waffeneinziehung entspricht, die Verwirklichung eines Gefährdungsrisikos präventiv zu verhindern (vgl. E. 3.3.2 hiervor); die in der Beschwerde geübte Kritik an "proaktivem staatlichem Handeln" vermag nicht zu überzeugen. Hingegen ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass eine hinreichend konkrete Gefährdung im Verfügungszeitpunkt vorhanden sein muss. Die Vorinstanz nahm eine solche konkrete Gefährdung namentlich aufgrund des Gutachtens von K vom 30. Juni 2020 an. Da der Beschwerdeführer die Aussagekraft dieses Gutachtens – auch und im Verhältnis zum Bericht der ihn behandelnden Therapeutin – fundamental infrage stellt (vgl. E. 4.1 und 4.2 hiervor), drängen sich vor Beurteilung des vorliegenden Falls einige generelle Ausführungen zur gerichtlichen Würdigung von psychiatrischen Expertengutachten auf. Hierzu besteht – insbesondere im Sozialversicherungsrecht und im Massnahmenrecht – ein reicher Erfahrungsfundus, auf den vorliegend unter Berücksichtigung der rechtsgebietsspezifischen Besonderheiten zurückgegriffen werden kann.

E. 5.2

Gutachten sind Berichte von sachverständigen Personen zu Tatsachenfragen, die von der Behörde mangels eigener Sachkenntnis nicht beantwortet werden können (vgl. Ueli Kieser, Die rechtliche Würdigung von medizinischen Gutachten, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der medizinischen Begutachtung in der Sozialversicherung, St. Gallen 1997, S. 115 ff., 126). Ein ärztliches Gutachten stellt die qualifizierte Form einer medizinischen Erhebung dar. Ihm liegen eingehende Beobachtungen und Untersuchungen eines oder mehrerer Spezialärzte zugrunde; in der Regel studiert der psychiatrische Gutachter die Akten und nimmt sodann eingehende Untersuchungen vor, wozu auch eine eigene Untersuchung des Exploranden gehört (vgl. Lucrezia Glanzmann-Tarnutzer, Der Beweiswert medizinischer Erhebungen im Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsprozess, AJP 2005 S. 73 ff., 74; Marianne Heer in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. A., 2018, Art. 56 N. 45). In materieller Hinsicht zeichnet sich ein Gutachten dadurch aus, dass es im Einzelnen und in für den Rechtsanwender nachvollziehbarer Weise diejenigen Grundlagen aufarbeitet, gestützt auf welche der medizinische Sachverständige die ihm gestellten Fragen beantwortet (Ulrich Meyer-Blaser, Rechtliche Vorgaben an die medizinische Begutachtung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der medizinischen Begutachtung in der Sozialversicherung, St. Gallen 1997, S. 9 ff., 23). Der ärztliche Bericht geht im Vergleich zum medizinischen Gutachten in formeller und materieller Hinsicht weniger weit. Beweisrechtlich ist er eine schriftliche Auskunft des Arztes als einer fachkundigen Person. In materieller Hinsicht holt der ärztliche Bericht weniger weit aus, beschränkt sich in der Regel auf die Beantwortung der gestellten Fragen, allenfalls begleitet von einer summarischen Begründung (Meyer-Blaser, S. 24).

E. 5.3

Die Behörde ist aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung nicht gebunden an neutrale Sachverständigengutachten; in Fachfragen darf sie aber nicht ohne triftige Gründe davon abrücken. Abweichungen müssen begründet werden (vgl. BGE 145 II 70 E. 5.5; 136 II 539 E. 3.2; 135 V 465 E. 3.3). Kriterien für die Beweiswürdigung bilden die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Darlegungen (BGE 136 III 161 E. 3.4.2; 134 V 330 E. 3.1 [Pra 98/2009 Nr. 70]; 122 V 157 E. 1c). Auf sie kann nicht abgestellt werden, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien ihre Überzeugungskraft ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn die Expertise die gestellten Fragen nicht beantwortet, die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet werden oder in sich widersprüchlich sind oder die Ausführungen sonstwie an Mängeln kranken, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (vgl. BGE 141 IV 369 E. 6.1). Letzteres kann der Fall sein, wenn die Fachmeinung auf unzureichenden oder falschen tatsächlichen Verhältnissen beruht oder Widersprüche zu den erörterten Grundlagen, zum wissenschaftlichen Schrifttum oder zu anderen Gutachten oder Fachansichten bestehen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/aa; ferner BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2). Im Licht dieser Vorgaben bedingt die Schlüssigkeit eines Gutachtens, dass ein Gutachter offenlegt, wann und warum er eine – von anderen (anerkannten) Einschätzungen abweichende – eigene Würdigung vornimmt (Anja Martina Binder, Expertenwissen und Verfahrensgarantien, Dargestellt an den verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Bundesebene, Zürich 2016, S. 202).

E. 6

Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Kernaussagen des Gutachtens vom 30. Juni 2020 der verfassungsmässig gebotenen kritischen gerichtlichen Überprüfung (vgl. E. 5.3 hiervor) standhalten.

E. 6.1

Im Ausgangspunkt ist diesbezüglich zu konstatieren, dass das Gutachten vom 30. Juni 2020 formell nachvollziehbar gegliedert ist: Einleitend werden die – dem Gutachter vom Statthalteramt zur Verfügung gestellten – medizinischen Akten summarisch wiedergegeben (Kapitel 2); ferner werden in der Anamnese ausführlich die Angaben des Exploranden während der zwei je rund zweistündigen psychiatrischen Untersuchungen vom 6. November 2019 und 15. Januar 2020 sowie zum Hintergrund des Waffenentzuges wiedergegeben (Kapitel 3 und 4). Sodann präsentiert der Gutachter die Befunde, die sich aus seiner Sicht aus den psychiatrischen Untersuchungen vom 6. November 2019 und 15. Januar 2020 ergeben (Kapitel 5). Unter Einbezug früherer Befunde anderer Ärztinnen und Ärzte (Kapitel 6) schliesst das Gutachten mit der psychiatrisch-diagnostischen Beurteilung des Beschwerdeführers und einer Gefährdungseinschätzung (Kapitel 7), was sodann noch summarisch zusammengefasst wird (Kapitel 8). Die klare Struktur des Gutachtens spricht für dessen Aussagekraft.

E. 6.2

In materieller Hinsicht ist zunächst zu bemerken, dass das Gutachten vom 30. Juni 2020 wissenschaftlicher Referenzierungspraxis nicht durchwegs gerecht wird; namentlich wird das Vorliegen einer "kombinierten Persönlichkeitsstörung mit anankastischen, narzisstischen und histrionischen Zügen" ohne Bezugnahme auf die – doch recht umfangreichen Eingangskriterien gemäss ICD-10 (seit Januar 2022: ICD-11) – festgestellt.

Dies erschwert die Überprüfbarkeit des Gutachtens durch das Gericht ganz erheblich (vgl. Heer, Art. 56 N. 50b und N. 65b mit Hinweis auf BGr, 3. Dezember 2015, 6B_265/2015, E. 6.3.1; vgl. ferner BGE 128 I 81 E. 2).

E. 6.3

Zu bemerken ist weiter, dass das Gutachten vom 30. Juni 2020 in seinen zentralen Passagen nicht durchwegs schlüssig ist. Während die Verknüpfung des medizinischen Störungsbilds des Beschwerdeführers mit dessen biografischem Hintergrund plausibel erscheint, ist insbesondere die Gefährdungseinschätzung teilweise von Gedankensprüngen gekennzeichnet: Inhaltlich wird zunächst dargelegt, dass mangels Äusserungen drohenden/bedrohenden Inhalts keine Einschätzung zu einer "Ausführungsgefahr" vorgenommen werden könne und dass dem Wunsch des Beschwerdeführers nach Wiederbehändigung seiner Waffen "vorderhand die Bedeutung zu[komme], sich [...] in seinem Selbstgefühl zu erhöhen und gleichzeitig deren Einzug als ihm widerfahrene Ungerechtigkeit einstufen zu können". In der Folge wird "eine weitere Betrachtungsebene ins Auge [gefasst]", gemäss welcher "Waffen für den Exploranden die Bedeutung von Macht/Überlegenheit" hätten. Daraus wird sodann geschlossen, dass der Beschwerdeführer seine Schusswaffen als ultima ratio ansehe für den Fall, dass er anderweitig seinem Selbsterhöhungsbestreben keine Durchsetzung verschaffen könne. Diese "weitere Betrachtungsebene" wird durch den Gutachter weder mit dem Erkrankungsbild des Beschwerdeführers in Verbindung gebracht noch auf konkrete Begebenheiten zurückgeführt, die auf ein solches Gefährdungspotenzial schliessen liessen. Ferner steht sie in Widerspruch zu verschiedenen in den Akten liegenden medizinischen Berichten. So wird im Abschlussbericht der Integrierten Psychiatrie J vom 22. März 2019 ausgeführt, im Rahmen der (vom 6. Dezember 2018 bis zum 26. März 2019 andauernden Behandlung) habe sich der Beschwerdeführer "stets glaubhaft von Suizid distanzieren [können]" und es habe nie "der Verdacht auf eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung" bestanden. Auch der im Jahr 2019 behandelnde Therapeut N gab zu Protokoll, dass kein Anlass bestehe, von einer Selbst- oder Drittgefährdung auszugehen. Diese Einschätzung deckt sich mit dem Bericht von Dr. med. F, wonach der Beschwerdeführer in den Sprechstunden immer den Eindruck erweckt habe, verantwortungsvoll zu sein. Auch wenn diesen ärztlichen Berichten nicht dieselbe Aussagekraft zukommt wie dem Gutachten vom 30. Juni 2020, ist erklärungsbedürftig, warum K die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr fundamental anders bewertete, als alle anderen vom Statthalteramt konsultierten Ärzte und auch als der Betreuer der (vormaligen) Wohngruppe (vgl. Ziff. I.E. hiervor). Insoweit bleibt das Gutachten relevante Antworten schuldig (vgl. E. 5.3 hiervor).

E. 6.4

Ins Auge sticht weiter, dass das Gutachten vom 30. Juni 2020 nicht erläutert, warum die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach er die Waffen zum Zweck des Schiesssports benötige, den er – auch aufgrund von Familientraditionen – schon in seiner Jugend betrieben habe, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollte. Auch im Kontext der mündlichen Aussagen des Beschwerdeführers vor dem Statthalteramt erscheint diese Darstellung des Beschwerdeführers durchaus kohärent. Sie steht in gewissem Widerspruch zur Feststellung des Gutachters, wonach Waffen für den Exploranden die Bedeutung von Macht/Überlegenheit (vgl. auch schon E. 6.3 hiervor) hätten, oder relativiert diese zumindest.

E. 6.5

Festzustellen ist schliesslich, dass die behandelnde Therapeutin des Beschwerdeführers in ihrer "Ärztlichen Stellungnahme zur Verfügung vom 22. November 2021 betreffend Waffeneinziehung" das Gutachten vom 30. Juni 2020 unter verschiedensten Aspekten infrage stellte. Man mag diesem ärztlichen Bericht angesichts seines polemischen Tons und auch wegen der Beziehungsnähe der Verfasserin zum Beschwerdeführer nur sehr eingeschränkten Beweiswert beimessen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Im Licht der wesentlichen inhaltlichen Mängel des Gutachtens (vgl. E. 6.2-6.4 hiervor) drängte es sich jedoch auf, Ergänzungsfragen an den Gutachter bzw. K zu stellen oder ein Zweitgutachten einzuholen (Heer, Art. 56 N. 60e), zumal es vorliegend um einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers geht.

E. 6.6

Nachdem sich die Vorinstanz für die Annahme einer rechtserheblichen Selbst- bzw. Drittgefährdung entscheidend auf das – nach vorstehenden Erwägungen in seine Hauptaussagen ernstlich in Frage gestellte – Gutachten von K vom 30. Juni 2020 abstützte, erweist sich die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung als fehlerhaft. Das Verwaltungsgericht sieht sich nicht in der Lage, aufgrund des heutigen Aktenstands abschliessend über die Rechtmässigkeit der definitiven Einziehung der oben (vgl. Ziff. I.A. hiervor) aufgeführten Gegenstände zu befinden.

E. 7

Weil der Sachverhalt nach vorstehenden Ausführungen nicht hinreichend abgeklärt ist, ist die Angelegenheit entsprechend dem Eventualantrag des Beschwerdeführers zur Neubeurteilung an das Statthalteramt zurückzuweisen; diese "Sprungrückweisung" (vgl. zum Begriff Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 4) drängt sich insbesondere deshalb auf, weil das Statthalteramt das Gutachten an K in Auftrag gab und entsprechend am besten in der Lage ist, diesem die erforderlichen Ergänzungsfragen zu stellen bzw. bei einem anderen Gutachter ein Zweitgutachten einzuholen. Eine Aushändigung der am 8. März 2019 sichergestellten und am 14. Juli 2020 formell beschlagnahmten Waffen, der Munition und des Zubehörs an den Beschwerdeführer entsprechend seinem Hauptantrag fällt ausser Betracht, weil sich aus den Akten doch deutliche Anhaltspunkte für fortbestehende psychische Probleme des Beschwerdeführers ergeben, die gegebenenfalls einen Grund für eine definitive Einziehung bilden könnten (vgl. E. 3.3.2 hiervor).

E. 8.1

Die Rückweisung der Angelegenheit gilt nach der Rechtsprechung als Obsiegen, weshalb die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dieser ist zudem zu verpflichten, dem Vertreter des Beschwerdeführers eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren auszurichten (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Parteientschädigung wird nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen bemessen (§ 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr, LS 175.252]; vgl. ferner Kaspar Plüss, § 17 N. 27). Angemessen erscheint vorliegend eine solche in der Höhe von Fr. 2'000.- (inklusive Mehrwertsteuer). Mit Blick auf die unzureichende Sachverhaltserstellung rechtfertigt es sich, die Kosten des Rekursverfahrens neu zu verlegen bzw. dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Des Weiteren ist die Entschädigungsfrage neu zu regeln: Dem Beschwerdeführer bzw. entsprechend dessen

Rekursantrag seinem Vertreter ist für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 8.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung ist aufgrund des Verfahrensausgangs zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Zu prüfen bleibt sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands:

E. 8.3.1

Parteien, denen die nötigen Mittel fehlen, deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen und die nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren, haben Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG). Eine Rechtsverteidigung ist notwendig, wenn die Interessen der gesuchstellenden Person in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters bzw. einer Rechtsvertreterin erfordern (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 80 f.). Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist zu bejahen. Sein Begehren erweist sich sodann mit Blick auf den Verfahrensausgang nicht als offensichtlich aussichtslos, und der Beizug eines Rechtsvertreters erscheint vorliegend gerechtfertigt. Demnach ist dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 8.3.2

Gemäss § 9 Abs. 1 GebV VGr wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und die Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Gewährung unentgeltlicher Rechtsverteidigung befreit die gesuchstellende Person von der Bezahlung der erforderlichen Vertretungskosten (Plüss, § 16 N. 88, auch zum Folgenden). Als erforderlich gelten die Kosten, welche für die Wahrnehmung der Rechte der vertretenen Partei aufzubringen sind, nämlich (1) der vernünftigerweise anfallende bzw. gebotene Aufwand, (2) die im Rahmen der Mandatsführung üblichen bzw. nötigen Auslagen und (3) infolge der Mehrwertsteuer angefallene Mehrkosten. Demgegenüber werden Kosten, die zur Wahrnehmung der Interessen der Klientschaft nicht notwendig sind, namentlich solche für übermässigen, unnützen oder überflüssigen Aufwand, nicht entschädigt (Plüss, § 16 N. 91).

E. 8.3.3

Rechtsanwalt B hat am 24. Oktober 2022 eine Honorarnote eingereicht, welche einen Zeitaufwand von insgesamt 13,34 Stunden sowie Barauslagen in Höhe von Fr. 165.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ausweist. Was den geltend gemachten Zeitaufwand angeht, ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits im Rekursverfahren durch Rechtsanwalt B vertreten und der Inhalt der Beschwerdeschrift in nicht unwesentlichem Ausmass direkt oder mit geringfügigen Änderungen aus der Rekurschrift übernommen wurde. Weiter ist bei gewissen Positionen der Honorarnote nicht nachvollziehbar, inwiefern sie für die Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren

erforderlich waren bzw. muss angenommen werden, ihnen lägen administrative Handlungen wie die blosse Einreichung der Honorarnote zugrunde, welche nicht entschädigungspflichtig sind. Der vorliegende Fall weist sodann weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten auf. Schliesslich erscheint auch der für die Kenntnisnahme des vorliegenden Urteils und die Schlussbesprechung mit der Klientschaft angesetzte Aufwand von zwei Stunden als deutlich übersetzt. Vorliegend kann höchstens ein Zeitaufwand von insgesamt zehn Stunden als notwendig erachtet werden. Die Barauslagen erscheinen noch als vertretbar. Demnach ist für das Beschwerdeverfahren von einem entschädigungsfähigen Aufwand in Höhe von Fr. 2'547.15 ([10 Stunden à Fr. 220.- =] Fr. 2'200.- + Fr. 165.- [Barauslagen] zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuern). Die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands anzurechnen. Demnach gilt es, Rechtsanwalt B für seinen Aufwand im Beschwerdeverfahren mit Fr. 547.15 (Fr. 2'547.15 – Fr. 2'000.-) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 8.3.4

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 9

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2; 133 V 477 E. 4.2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.